



**Satzung des Landkreises  
Märkisch-Oderland über die  
Aufwandsentschädigung und die  
Reisekostenerstattung für  
ehrenamtlich Tätige im Brand-  
und Katastrophenschutz vom  
01.01.2025**



## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen und Aufwandsentschädigung .....  | 5  |
| § 1 Geltungsbereich .....  | 5  |
| § 2 Grundsätze .....   | 5  |
| § 3 Aufwandsentschädigung .....  | 6  |
| Abschnitt 2 Weiterführende Regelungen bezüglich des ehrenamtlichen<br>Kreisbrandmeisters und des stellvertretenden Kreisbrandmeisters des Landkreises<br>Märkisch-Oderland ..... | 8  |
| § 4 Reisekostenerstattung.....   | 8  |
| § 5 Materialstellung.....  | 8  |
| § 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung .....  | 9  |
| § 7 Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall .....   | 9  |
| Abschnitt 3 Weiterführende Regelungen bezüglich der Kreisausbildung im Landkreis<br>Märkisch-Oderland .....  | 10 |
| § 8 Kreisausbilder .....   | 10 |
| § 9 Fachgruppenleiter.....   | 10 |
| § 10 Hilfsausbilder .....  | 11 |
| § 11 Reisekostenerstattung.....  | 11 |
| § 12 Sanitätsdienstliche Absicherung der Atemschutzübungsanlage .....  | 11 |
| § 13 Verpflegungspauschale.....  | 11 |
| Abschnitt 4 Weiterführende Regelungen bezüglich der Regieeinheiten des Landkreises<br>Märkisch-Oderland .....  | 13 |
| § 14 Brandschutzeinheit Märkisch-Oderland .....  | 13 |
| § 15 Gefahrenstoffeinheit Märkisch-Oderland .....  | 13 |
| § 16 Schnelleinsatzgruppen-Führungsunterstützung (SEG-Fü).....   | 14 |
| § 17 Notfallseelsorge.....   | 14 |
| Abschnitt 5 Sonstiges .....  | 15 |
| § 18 Steuerpflicht .....   | 15 |
| § 19 Versicherungsschutz .....   | 15 |
| § 20 Inkrafttreten .....   | 15 |

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 2 Satz 2 G zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) sowie der §§ 19 Absatz 1 Satz 2, 24 Absatz 9 Satz 2, 27 Absatz 4 Satz 2 und 29 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Art. 9 G zum Abbau von Schriftformerfordernissen im Landesrecht Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland mit Beschluss Nr. 2024/KT/012 in seiner Sitzung vom 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Vorbemerkungen**

1. Der Landkreis Märkisch-Oderland ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Hilfeleistung und den Katastrophenschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 und § 4 BbgBKG und zugleich untere Katastrophenschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 BbgBKG.
2. Der Landkreis Märkisch-Oderland setzt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung - KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 87]), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite ÄndVO vom 16. Dezember 2021 (GVBl. II Nr. 102, ber. 2022 Nr. 31) zur Erfüllung der Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz neben den öffentlichen Feuerwehren die in § 18 Absatz 1 BbgBKG benannten Hilfsorganisationen sowie in Regieeinheiten organisierte Helferinnen und Helfer ein.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Landkreis Märkisch-Oderland ferner die in § 2 Absatz 2 KatSV benannten Katastrophenschutzeinheiten in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BbgBKG entsprechend des fachlichen Bedarfs aufzustellen und zu unterhalten.

4. Zur Unterstützung der dem Landrat und dem Landkreis Märkisch-Oderland nach dem BbgBKG obliegenden Aufgabenerfüllung bestellt der Landrat den Kreisbrandmeister und seine Stellvertretung. Die Funktionen können hauptamtlich oder ehrenamtlich durch Ehrenbeamte auf Zeit wahrgenommen werden (§ 29 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BbgBKG). Werden die Funktionen des Kreisbrandmeisters sowie seiner Stellvertreter im Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen, erhalten diese die anfallenden Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung (§ 29 Absatz 3 Satz 1 BbgBKG).
5. Zu den Aufgaben des Landkreises Märkisch-Oderland gehört auch die über die Grundausbildung hinausgehende weitergehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 24 Abs. 9 Satz 2 BbgBKG) und die Durchführung der jährlichen Belastungsläufe der Atemschutzgeräteträger (gem. Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7), Punkt 6 und Anlage 4 Punkt 2.1.2.2). Für diese setzt der Landkreis Märkisch-Oderland ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, ehrenamtlich im Katastrophenschutz mitwirkende Helferinnen und Helfer sowie weitere Personen ein. Nicht zu den Aufgaben des Landkreises Märkisch-Oderland gehört die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich mitwirkenden Helfer der Hilfsorganisationen, die diese selbst durchführen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG).
6. Mit vorliegender Satzung regelt der Landkreis Märkisch-Oderland die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenpauschale nach § 29 Absatz 3 Satz 2 BbgBKG. Zudem wird mit vorliegender Satzung nach Maßgabe des § 27 Abs. 4 BbgBKG - bezüglich den in der weitergehenden Aus- und Fortbildung und in der Durchführung der jährlichen Belastungsläufe der Atemschutzgeräteträger für den Landkreis Märkisch-Oderland Tätigen - das Nähere zur Entschädigung des mit der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben verbundenen Aufwands und die Reisekostenvergütung geregelt. Ferner regelt der Landkreis Märkisch-Oderland mit vorliegender Satzung nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 27 Absatz 4 BbgBKG - bezüglich der ehrenamtlich in Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises mitwirkenden Helferinnen und Helfer - das Nähere zur Entschädigung des mit der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben verbundenen Aufwands sowie die Reisekostenvergütung.

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Regelungen und Aufwandsentschädigung**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für Personen, denen der Landkreis Märkisch-Oderland zur Aufgabenerfüllung gemäß seiner Zuständigkeit nach BbgBKG im überörtlichen Brandschutz oder im Katastrophenschutz nachfolgende Funktionen übertragen hat:
1. Kreisbrandmeister im Ehrenamt,
  2. Stellvertretender Kreisbrandmeister im Ehrenamt.
- (2) Zudem gelten die Regelungen dieser Satzung für Personen, denen der Landkreis Märkisch-Oderland zur Aufgabenerfüllung gemäß seiner Zuständigkeit nach BbgBKG in der weitergehenden Aus- und Fortbildung nachfolgende Funktionen übertragen hat:
1. Ausbilder im Brand- und Katastrophenschutz,
  2. Ausbilder im Brand- und Katastrophenschutz – Fachgruppenleiter,
  3. Helfer der Ausbildung im Brand- und Katastrophenschutz (Hilfsausbilder).
- (3) Ferner gilt diese Satzung für die ehrenamtlichen Angehörigen der folgend benannten Katastrophenschutz- und Regieeinheiten des Landkreises Märkisch-Oderland:
1. Brandschutzeinheit,
  2. Gefahrstoffeinheit,
  3. Schnelleinsatzgruppen-Führungsunterstützung (SEG-Fü),
  4. Notfallseelsorge.

#### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Reisekostenvergütung sowie Kosten für die Aus- und Fortbildung der bestellten, ehrenamtlichen Funktionsträger nach § 1 sind nicht Bestandteil der Aufwandsentschädigung und werden auf Antrag gesondert erstattet.

(2) Die funktionsbedingte sachliche Ausstattung der Ausbilder nach § 1 Absatz 2 sowie die zur Durchführung der Ausbildung erforderliche sachliche oder technische Ausstattung zählen nicht zum Aufwand im Sinne dieser Satzung und werden gesondert geregelt.

(3) Aufwandsentschädigungen und die Reisekostenvergütung werden nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(4) Die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird an berechnigte Personen von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem die Person für das jeweilige in § 1 genannte Ehrenamt eingesetzt worden ist. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem

1. der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
2. der Anspruchsberechtigte die entsprechende Funktion für länger als drei Monate nicht wahrgenommen hat.

Bei Wiederaufnahme des Ehrenamtes gilt Satz 1 entsprechend.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Der Landkreis Märkisch-Oderland zahlt an berechnigte Personen nach § 1 je nach bekleideter Funktion Aufwandsentschädigungen in Höhe folgender Sätze:

| Nr. | Berechtigte Funktion   | Höhe der Aufwandsentschädigung / Abrechnungseinheit | Zahlungsweise   |
|-----|--|---|-----------------|
| 1   | Kreisbrandmeister  | 360 € / Kalendermonat                               | monatlich       |
| 2   | Stellvertretender Kreisbrandmeister                            | 250 € / Kalendermonat                               | monatlich       |
| 3   | Ausbilder im Brand- und Katastrophenschutz                     | 15 € / geleisteter Unterrichtseinheit               | Nach Abrechnung |
| 4   | Ausbilder im Brand- und Katastrophenschutz - Fachgruppenleiter | 120 € / pro Jahr                                    | jährlich        |

|   |  |  |                 |
|---|--|--|-----------------|
| 5 | Helfer der Ausbildung im Brand- und Katastrophenschutz           | 8 € / geleisteter Unterrichtseinheit   | Nach Abrechnung |
| 6 | Leiter einer in § 1 Absatz 3 benannten Einheit                   | 180 € / pro Jahr                       | jährlich        |
| 7 | Stellvertretender Leiter einer in § 1 Absatz 3 benannten Einheit | 120 € / pro Jahr                       | jährlich        |
| 8 | Angehöriger der Regieeinheit SEG-Fü                              | 10 € / je Einsatz / Übung / Ausbildung | Nach Abrechnung |
| 9 | Angehöriger der Regieeinheit Notfallseelsorge                    | 20 € / je Einsatz / Supervision        | quartalsweise   |

(2) Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen abgegolten. Sollten im Einzelfall Aufwendungen voraussichtlich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 übersteigen, kann der Landkreis Märkisch-Oderland die nachgewiesenen Aufwendungen sowie notwendige bare Auslagen in tatsächlich entstandener Höhe erstatten. Diese sind vor der Entstehung des Aufwands mit begründeten Antrag anzumelden und zur Abrechnung nachzuweisen.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird monatlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7 wird jährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nummer 3, 5 und 8 wird nach Abrechnung ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nummer 9 wird als zusammengefasster Betrag jeweils quartalsweise ausgezahlt.

**Abschnitt 2**  
**Weiterführende Regelungen bezüglich des ehrenamtlichen  
Kreisbrandmeisters und des stellvertretenden Kreisbrandmeisters  
des Landkreises Märkisch-Oderland**

**§ 4 Reisekostenerstattung**

- (1) Für Fahrten des ehrenamtlichen Kreisbrandmeisters steht diesem ein Einsatzfahrzeug in Form eines Kommandowagens zur Verfügung. Der Kreisbrandmeister ist berechtigt, dieses an seinem Wohnort abzustellen, gleichwohl es nur für dienstliche Zwecke genutzt werden darf.
- (2) Den stellvertretenden Kreisbrandmeistern steht kein eigenes Einsatzfahrzeug zur Verfügung. Für planbare Fahrten kann ein Fahrzeug beim Fachdienst ZBK beantragt werden, welches bei Genehmigung am Dienort abgeholt und nach Beendigung wieder dort abgestellt wird.
- (3) Steht dem Kreisbrandmeister oder den Stellvertretern kein Dienstfahrzeug zur Verfügung und wird ein Privatfahrzeug für notwendige Fahrten genutzt, so gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) bezüglich der Abrechnung.
- (4) Nach Absprache und Genehmigung kann durch den Kreisbrandmeister oder einen seiner Stellvertreter ein Dienstfahrzeug seines örtlichen Aufgabenträgers genutzt werden. Hierzu ist eine schriftliche Genehmigung des Aufgabenträgers vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt sodann im Rahmen der Regelungen des § 44 BbgBKG.

**§ 5 Materialstellung**

Zur Erfüllung der nach der Dienstanweisung für den Kreisbrandmeister übertragenen Aufgaben, wird dem Kreisbrandmeister ein Diensthandy sowie Computertechnik zur Verfügung gestellt.



## **§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Es gelten die Regelungen des § 2 Absatz 4. Ferner kann bei erheblichen Verletzungen der Dienstpflichten die Aufwandsentschädigung gekürzt werden. Dienstpflichtverletzungen sind insbesondere Verstöße gegen Dienstanweisungen, Dienstvorschriften, die Laufbahnverordnung oder ähnliches.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall**

Nimmt ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Kreisbrandmeisters die Funktion des Kreisbrandmeisters ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für die vertretende Tätigkeit. Eine nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 an den Stellvertreter zu zahlende Entschädigung ist anzurechnen.

### **Abschnitt 3**

## **Weiterführende Regelungen bezüglich der Kreisausbildung im Landkreis Märkisch-Oderland**

### **§ 8 Kreisausbilder**

- (1) Mit der Durchführung von Lehrgängen werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Märkisch-Oderland betraut, welche sich an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (LSTE) oder einer gleichwertigen anerkannten Einrichtung zum „Kreisausbilder“ der jeweiligen Lehrgangart qualifiziert haben und vom Landkreis bestellt wurden.
- (2) Sie werden durch den für Brandschutz zuständigen Organisationsbereich zu „Kreisausbildern des Landkreises Märkisch-Oderland“ bestellt. Die Bestellung erfolgt nur bei Vorlage der Qualifikation entsprechend Punkt 4.7 der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV 2) und auf Antrag.
- (3) Der Antrag ist formlos an den zuständigen Sachbearbeiter des Landkreises Märkisch-Oderland zu richten.

### **§ 9 Fachgruppenleiter**

- (1) Die Fachgruppenleiter werden durch die für Brandschutz zuständige Organisationseinheit des Landkreises angehört und als Leiter der Fachgruppen (Truppführerausbildung; Maschinistenausbildung; Sprechfunkausbildung und Atemschutzgeräteträgerausbildung) bestellt. Sie haben die entsprechenden Dokumente für die Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Landkreises Märkisch-Oderland zu erarbeiten und ständig zu aktualisieren. Weiterhin haben sie die Maßnahmen entsprechend dieser Satzung umzusetzen.
- (2) Die Fachgruppenleiter entscheiden über Fortbildungsmaßnahmen in der Fachgruppe und stimmen diese mit dem zuständigen Mitarbeiter ab.

## **§ 10 Hilfsausbilder**

Zur Unterstützung der Ausbildung können die Kreisausbilder nach vorheriger Genehmigung des zuständigen Sachbearbeiters des Landkreises Märkisch-Oderland weitere geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren (mit Besitz einer Ausbildung in der entsprechenden Lehrgangsart und von mindestens 5 Jahren praktischen Erfahrungen) als Ausbilder einsetzen. Außerdem können sie Fachberater oder Personen mit Spezialkenntnissen (z.B. Kfz-Meister, Physik- oder Chemielehrer) mit Unterrichtseinheiten betrauen, wenn dies durch den vom Landkreis Märkisch-Oderland bestätigten Stoffverteilungsplan des jeweiligen Lehrgangs vorgesehen ist.

## **§ 11 Reisekostenerstattung**

Werden Fahrten zum Ausbildungsort oder zur Vorbereitung der Ausbildung mit einem privaten Kraftfahrzeug durch den Dienstreiseauftrag genehmigt, so erfolgt die Abrechnung nach den geltenden Festlegungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Die Abrechnung nebst Nachweise sind beim Landkreis Märkisch-Oderland bis zum 05. eines jeden Monats einzureichen.

## **§ 12 Sanitätsdienstliche Absicherung der Atemschutzübungsanlage**

Das Fachpersonal (Rettungssanitäter/Sanitäter) für die Sanitätsaufsicht bei der Aus- und Fortbildung von Atemschutzgeräteträgern auf der Atemschutzübungsstrecke im Feuerwehrtechnischen Zentrum des Landkreises Märkisch-Oderland erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR pro Stunde.

## **§ 13 Verpflegungspauschale**

Zur Wiederherstellung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit der Lehrgangsteilnehmer sowie des ehrenamtlichen Lehrpersonals wird bei Ausbildungen ab 6 Unterrichtseinheiten eine warme Verpflegung ausgereicht, ausgenommen ist die Ausbildungsmaßnahme AGT Teil II. Hierfür ist pro Lehrgangsteilnehmer und

Lehrpersonal ein Beitrag von maximal 10,00 EUR bereitzustellen. Für Lehrgangsteilnehmer und Lehrpersonal der Atemschutzausbildung wird zusätzlich ein Betrag von maximal 2,00 EUR pro Teilnehmer für Getränke bereitgestellt. Die genannten Kostensätze passen sich jeweils zum 01.01. eines neuen Jahres um 5% an.

## **Abschnitt 4**

### **Weiterführende Regelungen bezüglich der Regieeinheiten des Landkreises Märkisch-Oderland**

#### **§ 14 Brandschutzeinheit Märkisch-Oderland**

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland unterhält gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 BbgBKG i.V.m. § 1 und § 2 Abs. 2 Satz 2 KatSV eine Brandschutzeinheit
- (2) Informationen über Aufgaben, Struktur, Aus- und Fortbildung, Zusammensetzung und weiteres können dem Einsatzdokument „Brandschutzeinheit des Landkreises Märkisch-Oderland“ in der aktuell gültigen Fassung entnommen werden.
- (3) Der Leiter der Brandschutzeinheit wird durch die für Brandschutz zuständige Organisationseinheit bestellt. Die Bestellung erfolgt nach vorheriger Rücksprache mit dem Kreisbrandmeister. Gleiches gilt für den Stellvertreter.
- (4) Der Leiter der Brandschutzeinheit führt die Einheit. Er organisiert regelmäßige Abstimmungen mit den Leitern der Teileinheiten und spricht notwendige Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen mit dem Landkreis ab.

#### **§ 15 Gefahrstoffeinheit Märkisch-Oderland**

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland unterhält gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 BbgBKG i.V.m. § 1 und § 2 Abs. 2 Satz 2 KatSV eine Gefahrstoffeinheit
- (2) Informationen über Aufgaben, Struktur, Aus- und Fortbildung, Zusammensetzung und weiteres können dem Einsatzdokument „Gefahrstoffeinheit des Landkreises Märkisch-Oderland“ in der aktuell gültigen Fassung entnommen werden.
- (3) Der Leiter der Gefahrstoffeinheit wird durch die für Brandschutz zuständige Organisationseinheit bestellt. Die Bestellung erfolgt nach vorheriger Rücksprache mit dem Kreisbrandmeister. Gleiches gilt für den Stellvertreter.

(4) Der Leiter der Gefahrstoffeinheit führt die Einheit. Er organisiert regelmäßige Abstimmungen mit den Leitern der Teileinheiten und spricht notwendige Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen mit dem Landkreis ab.

## **§ 16 Schnelleinsatzgruppen-Führungsunterstützung (SEG-Fü)**

(1) Der Landkreis Märkisch-Oderland unterhält gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 BbgBKG i.V.m. § 1 und § 2 Abs. 2 Satz 2 KatSV die Regieeinheit des Katastrophenschutzes „SEG-Fü“.

(2) Informationen über Aufgaben, Struktur, Aus- und Fortbildung, Zusammensetzung und weiteres können dem Einsatzdokument „SEG – Führungsunterstützung“ des Landkreises Märkisch-Oderland in der aktuell gültigen Fassung entnommen werden.

(3) Die SEG-Fü kommt quartalsweise für Aus- und Fortbildungen zusammen. Für Aus- und Fortbildungen auf Ebene der örtlichen Aufgabenträger findet diese Satzung keine Anwendung.

## **§ 17 Notfallseelsorge**

(1) Der Landkreis Märkisch-Oderland unterhält gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 BbgBKG i.V.m. § 1 und § 2 Abs. 2 Satz 2 KatSV die Regieeinheit des Katastrophenschutzes „Notfallseelsorge“.

(2) Informationen über Aufgaben, Struktur, Aus- und Fortbildung, Zusammensetzung und weiteres können der Dienstanweisung „Regieeinheit Notfallseelsorge/Krisenintervention“ des Landkreises Märkisch-Oderland in der aktuell gültigen Fassung entnommen werden.

## **Abschnitt 5**

### **Sonstiges**

#### **§ 18 Steuerpflicht**

Die Empfänger der Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung oder Reisekostenpauschale haben die korrekte steuerliche und ggf. sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die gewährten Entschädigungen als Einnahmen grundsätzlich der Einkommenssteuerpflicht unterliegen. Die Empfänger der gewährten Zahlungen haben die Pflicht, die erhaltenen Aufwandsentschädigungen, Reisekostenpauschalen und Reisekostenvergütungen gegenüber den Finanzbehörden zu erklären. Die Entrichtung etwaig anfallender Steueranteile obliegt dem Empfänger der Zahlungen.

#### **§ 19 Versicherungsschutz**

Den in dieser Satzung genannten ehrenamtlich tätigen Personen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen Versicherungsschutz und Haftpflichtdeckungsschutz für Risiken, die sich aus ihrer Tätigkeit für den Landkreis MOL ergeben können, gewährt.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Damit tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenerstattung für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Märkisch-Oderland vom 01.11.2019 außer Kraft.